

# Rough Justice, Zinsen und Verbandsklagen



Dr.<sup>in</sup> PETRA LEUPOLD, LL. M. (UCLA)

VbR 2023/135

**E**in spannendes verbraucherrechtliches Jahr ist zu Ende, ein spannendes liegt vor uns:

Eight years in, liegen im **Dieselskandal** auch in Österreich Leitentscheidungen zu Inhalt und Bemessung der Ersatzansprüche geschädigter Käufer:innen vor (VbR 2023/43; VbR 2023/120). Auf der Grundlage der *effet utile*-Anforderungen an das nationale Haftungsrecht (VbR 2023/2) hat der OGH klargestellt, dass der Hersteller gem § 1311 Abs 2 Satz 2 ABGB für (zu vermutende) Fahrlässigkeit haftet, der ersatzfähige Schaden bereits mit dem Erwerb eintritt und dem Käufer ein Wahlrecht zwischen Naturalrestitution iwS (Zug-um-Zug-Abwicklung) und Geldersatz in Form des „objektiven Minderwerts“ im Erwerbszeitpunkt zusteht. Herbe Kritik zog sich der OGH im Anschluss an den BGH mit der Vorgabe zu, der Ersatzanspruch sei pauschal auf 5 bis 15% des Kaufpreises festzulegen, ohne Einholung von Sachverständigengutachten, wobei ein exakt festgestellter Minderwert von 15% wenig überraschend auch zu einem Zuspruch iHv 15% führt (8 Ob 70/23 m). Freie Rechtsfindung, der es an dogmatischer Schärfe fehlt? Au contraire: *Andreas Riedler* zeigt in seinem Beitrag, dass die vermeintliche „pragmatische Billigkeitslösung“ mit der Dogmatik des österr Schadenersatzrechts zwanglos im Einklang steht. *Notabene*: Dass dem nationalen Haftungsrecht nicht nur eine Ausgleichsfunktion zukommt, sondern verhaltenssteuernde Wirkung, ist eine Binsenweisheit. Ob dessen Exaktheitsanspruch – *horribile dictu* – womöglich in praxi weitgehend Illusion ist, kann im Dieselskandal dahingestellt bleiben. Die Anwendung von § 273 Abs 1 ZPO steht ganz ohne Unionsrecht auf festem dogmatischem Boden: Angesichts der in hunderten Verfahren eingeholten SV-Gutachten ist der Eintritt eines Schadens („1. Euro“) im Ankaufszeitpunkt gerichtsnotorisch, sofern man für die Zwecke der Schadensschätzung nicht den – ebenfalls notorischen – realen Schaden („Kfz mit Wurm“) genügen lassen oder in wertender Betrachtung Parallelen zum Kartellrecht bemühen will.

Schauplatzwechsel ins **AGB-Recht**, das als verbraucherrechtlicher Dauerbrenner auch im neuen Jahr spannende Entwicklungen verspricht. Nach aufsehenerregenden Branchen-Entscheidungen zu Gebührenklauseln von Fitnesscentern (VbR 2022/130) und Reiseveranstaltern (VbR 2023/147; dazu *Stefan Dusic* auf S 212) liegt eine gefestigte Judikatur zur (Un-)Zulässigkeit von Zusatzentgelten vor. Im Telekombereich sind Verbandsklagen (inkl Beseitigung!) zur Servicepauschale anhängig, im Bankenbereich zu Kreditbearbeitungsgebühren und zur Disparität von fixen 0%-Haben- und hohen variablen Sollzinssätzen bei Girokonten (§ 355 UGB). *Appropos*: Der OGH hat im Jahr 2022 in einer Serie von Entscheidungen ausgesprochen, dass **Fremdwäh-**

**rungskreditverträge** auch dann wirksam sind, wenn Wechselkurs- oder Umrechnungsklauseln missbräuchlich sind (RS0134062). Die Aufspaltung in Kredit- und Geldwechselvertrag führt gewissermaßen zu einem „Containment“ der Nichtigkeit auf den Geldwechselvertrag, der Kreditnehmer trägt weiterhin das Wechselkursrisiko. Diese Rsp wird zwar in der L zunehmend infrage gestellt, für eine Vorlage an den EuGH sieht der OGH aber bislang keine Notwendigkeit. *Causa locuta*? In der Tat lassen rezente EuGH-Urteile erwarten, dass die damit vorerst eingekehrte Ruhe eine bloß scheinbare ist (C-520/21; C-705/21; C-139/22). Bei **Eurokrediten** sorgte ein Initiativantrag der Grünen knapp vor Weihnachten für hitzige Diskussionen. Danach soll Kreditnehmer:innen, die nach dem 21. 3. 2016 einen variabel verzinsten Hypothekarkredit abgeschlossen haben (immerhin jeder 2.), im Lichte der beträchtlichen Zinserhöhungen ein Anspruch auf rückwirkende Konvertierung in einen Fixzinskredit zustehen. Die Konditionen soll die FMA per VO festlegen. Ob der „planwirtschaftliche Eingriff in die Privatautonomie“ – so die Kritik von Bankenseite – tatsächlich im Verdacht steht, einseitig Kreditnehmer:innen zu begünstigen, ist AGB-rechtlich freilich alles andere als gesichert, ein gewisses „*Friendly Fire*“-Potenzial hinsichtlich des bezweckten Verbraucherschutzes nicht von der Hand zu weisen: Die mit einer etwaigen Missbräuchlichkeit der Zinsgleitklausel einhergehende Gesamtnichtigkeit hätte bekanntlich keine Fixverzinsung zur Folge, sondern eine Nullverzinsung, der Kreditnehmer erhält einen „*Gratiskredit*“ (VbR 2023/70). Während der EuGH nun den *Gerichten* eine Sanierung unwirksamer Verträge im Wege ergänzender Vertragsauslegung – etwa durch die Festlegung eines adäquaten Fixzinses – ausnahmslos verwehrt, stünde dem *Gesetzgeber* eine solche grundsätzlich offen. Ob sich der Umstieg auf den Fixzins womöglich gar als Zinsabsicherung zugunsten der Banken entpuppt?

*Last but not least*: Am 25. 6. 2023 hätte die Umsetzung der auch für „Altfälle“ relevanten **Verbandsklagen-RL 2020/1828** in Kraft treten sollen. Ein vertraulicher Entwurf ist seit 2022 „in politischer Abstimmung“, Resultate sind keine überliefert. Konsequenterweise lotet die Praxis derzeit aus, welche RL-Bestimmungen ausreichend „clear“, „precise“, „unconditional“ und damit unmittelbar anzuwenden sind. Das lässt sich für die *erga omnes*-Verjährungshemmung und die Erweiterung der Klagebefugnis bei Unterlassungsklagen ohne Weiteres bejahen. Für die Abhilfeklage bleibt zu hoffen, dass sich der österr Gesetzgeber zu einer praxistauglichen Lösung durchringt. Wird per Minimalumsetzung der „addierte Individualrechtsschutz“ (© *Martin Spitzer*) der Sammelklage österr Prägung übernommen, wären für die Abwicklung von Massenschäden im Vergleich zum Status quo jedenfalls kaum Vorteile für Verbände und Gerichte verbunden. Ein weiterer Schauplatz für die Innovationskraft des unionsrechtlichen *effet utile*?

Wir werden berichten.